

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Anzeige von Kanalisationsnetzen gemäß § 71 des Brandenburgischen Wassergesetzes (KanalnetzAnzeigeVV)

Vom 18. Dezember 2013

1 Allgemeines

Seit dem 20. Dezember 2011, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Änderung des § 71 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), besteht für die Pläne zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie den Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und die unmittelbar in ein Gewässer einmünden, eine Anzeigepflicht. Mit dem Wegfall der bis dahin bestehenden Genehmigungspflicht für Kanalisationsnetze mit weniger als 300 mm Nennweite wurde eine weitergehende Deregulierung im Sinne von § 5 Absatz 5 und Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes angestrebt. Mit dieser Deregulierung geht eine Stärkung der Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der für Kanalisationsnetze maßgeblichen Anforderungen nach § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einher, die unabhängig von der Verfahrenserleichterung unverändert einzuhalten sind.

Diese Verwaltungsvorschrift dient der näheren Ausgestaltung des Anzeigeverfahrens. Sie enthält die Anlagen 1 bis 4 sowie die zugehörigen Anhänge 4.1 bis 4.4. Die Anlagen und Anhänge sind Bestandteile dieser Verwaltungsvorschrift.

Den Wasserbehörden sind durch die Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie die Betreiber privater Kanalisationen im Wege der Anzeige diejenigen Aspekte darzulegen, die für

- die Erfüllung ihrer Aufgaben als Gewässeraufsicht gemäß § 100 Absatz 1 WHG, insbesondere in Verbindung mit den §§ 55, 56 und 60 Absatz 1 WHG und § 66 BbgWG,
- die Ausgestaltung gebiets- und ressourcenbezogener Schutzanforderungen sowie
- die Erfüllung ihrer sonderordnungsrechtlichen Zuständigkeiten gemäß § 103 Absatz 2 BbgWG in Verbindung mit § 11 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG)

erforderlich sind.

Hierfür muss die Wasserbehörde zumindest über folgende Sachverhalte Kenntnis erlangen:

- anlagenbezogene Schutzgebietsbetroffenheiten (räumlich und qualitativ),
- Aspekte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, soweit sie über die Betreiberverantwortlichkeiten hinausgehen,

- die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Zur Ausübung ihres Bewirtschaftungsermessens gemäß § 12 WHG ist außerdem erforderlich, dass die Wasserbehörde Kenntnis hat über:

- diejenigen Anlagen oder Anlagenbestandteile, von denen Wirkungen auf die Gewässer ausgehen,
- die konkrete Lage von Einleitstellen sowie die Art und den Umfang der Emissionen, sowohl in hydraulischer als auch in stoffbezogener Sicht.

Die Wasserbehörde kann überdies unabhängig vom Anzeigeverfahren gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 103 Absatz 1 BbgWG auch nachträglich zur Durchsetzung des Wasserrechts, insbesondere der Anforderungen gemäß § 60 Absatz 1 und 2 WHG, § 70 BbgWG oder §§ 55, 56 WHG, § 66 BbgWG und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit notwendige Maßnahmen anordnen.

2 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Bestandteile der Kanalisation einschließlich ihrer technischen Ausrüstungen und Sonderbauwerke. Sie gilt nicht für die Einleitungen aus den Kanalisationsnetzen in Gewässer. Diese sind Gegenstand eines gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

Die Abgrenzungsregelungen zu den Regenentwässerungsanlagen qualifizierter Straßen gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Nr. 16/2002 vom 26. August 2002 bleibt hinsichtlich der Abgrenzungskriterien zwischen Kanalnetzen und Regenentwässerungsanlagen qualifizierter Straßen von dieser Richtlinie unberührt.

3 Anzeige zur Erstellung oder wesentlichen Änderung sowie zum Betrieb von Kanalisationsnetzen

Das Anzeigeverfahren wird auf der Grundlage von Formblättern durchgeführt (siehe Anlagen 1 bis 4 sowie Anhänge 4.1 bis 4.4). Die Formulare sind, soweit vorgesehen, durch die jeweils zutreffenden Anlagen zu ergänzen und zu unterzeichnen. Von der Übergabe kompletter Planungsakten soll abgesehen werden.

Die Wasserbehörde beurteilt:

- ob die geplante Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit und den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften über die Abwasserbeseitigung, die Abwasserbeseitigungspflicht und über Abwasseranlagen nicht widerspricht,
- ob vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben und wel-

che Maßnahmen gemäß § 100 Absatz 1 WHG gegebenenfalls erforderlich sind, um nachteilige Auswirkungen zu verhindern oder auszugleichen.

Die Beurteilung orientiert sich im Wesentlichen an den Erfordernissen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Eine vertiefte Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die Kanalisation in Schutzgebieten (insbesondere Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten) verläuft oder wenn auf andere Objekte mit besonderen Schutzanforderungen (zum Beispiel Verkehrsanlagen) von der Kanalisation eine besondere Gefährdung ausgehen kann.

Die Anzeige gemäß § 71 Absatz 1 BbgWG bei der zuständigen unteren Wasserbehörde lässt Genehmigungserfordernisse nach anderen wasserrechtlichen (zum Beispiel nach § 87 BbgWG bei Gewässerquerungen) und anderen fachrechtlichen Vorschriften unberührt.

Im Anzeigeverfahren ist eine Mitwirkung des Wasserwirtschaftsamtes regelmäßig nicht erforderlich.

3.1 Anzeige eines Vorhabens

Die zuständige Wasserbehörde wirkt darauf hin, dass für die Anzeige die Formblätter

- „Anzeigeverfahren für Kanalisationen“ (Anlage 1)
- „Anlage Baubeschreibung“ (Anlage 2)

sowie die zutreffenden Unterlagen gemäß Nummer 8 des Formblatts „Anzeigeverfahren für Kanalisationen“ (Anlage 1) verwendet werden. Gehen formlose Anzeigen ein, sind dem Vorhabensträger die Formblätter zu übermitteln oder deren Fundstellen mitzuteilen.

Die Wasserbehörde sichtet die Unterlagen auf Vollständigkeit und fordert unter Vorgabe einer Frist erforderlichenfalls nötige Ergänzungen oder Konkretisierungen nach.

Die Wasserbehörde kann innerhalb von vier Wochen nach dem Vorliegen vollständiger Unterlagen Hinweise für die Bauausführung erteilen und erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß § 100 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 60 Absatz 1, § 61, § 55, § 56 WHG, §§ 75 und 66 BbgWG oder anderen anordnen. Ferner soll sie den Vorhabensträger erforderlichenfalls auf eine noch zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis sowie gegebenenfalls bestehende Beteiligungspflichten anderer Behörden hinweisen.

3.2 Anzeige des Baubeginns

Über den Baubeginn soll mit dem Formblatt

- „Mitteilung über den Baubeginn“ (Anlage 3)

informiert werden.

Hiermit bestätigt der Vorhabensträger zugleich, dass die gegebenenfalls behördlich angeordneten Maßnahmen (siehe Num-

mer 3.1) erfüllt werden sowie die bautechnischen Nachweise, soweit vorgesehen, abschließend geprüft wurden und beanstandungsfrei vorliegen.

3.3 Mitteilung über die Fertigstellung

Über den Abschluss des Bauvorhabens soll die Wasserbehörde innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung mit dem Formblatt

- „Mitteilung über die Fertigstellung“ (Anlage 4)

informiert werden.

Gleichzeitig sollen - soweit zutreffend - die Anhänge

- „Erklärung der Baubetreuung zur Fertigstellung“ (Anhang 4.1)
- „Bestätigung der Prüfung der Dichtheit der Kanalisation und zugehöriger Bauwerke zur Fertigstellung“ (Anhang 4.2)
- „Bestätigung der Prüfung der Mängelfreiheit der Kanalisation im Ergebnis der Kamerabefahrung zur Fertigstellung“ (Anhang 4.3)
- „Bestätigung der Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen in der Kanalisation zur Fertigstellung“ (Anhang 4.4)
- „Bescheinigung der Prüferin/Prüfer für Standsicherheit zur Fertigstellung“ (Vordruck gem. § 1 Abs. 2 BbgBauVorIV, Anlage 10.4; dieses Formular wird hier nachrichtlich wiedergegeben)

jeweils unter Verweis auf die vorliegenden Inspektionsergebnisse vorgelegt werden. Die einzelnen Prüfprotokolle sind der Wasserbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

Der Vordruck gemäß § 1 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV), Anlage 10.4 bezieht sich auf die bautechnischen Nachweise von Sonderbauwerken, soweit diese baugenehmigungspflichtig sind. Dieser Nachweis ist mit Anlage 10.4 der Vordrucke gemäß § 1 Absatz 2 BbgBauVorIV gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu erbringen. Das hierfür bestehende Formblatt ist der Wasserbehörde in Kopie zuzuleiten.

4 Anzeige zum Betrieb bestehender Kanalisationsnetze

Die Anzeigepflicht gilt auch für Kanalisationsnetze, die bereits vor dem 20. Dezember 2011 betrieben wurden, aber nicht genehmigt oder angezeigt worden sind. Für den Betrieb von Kanalisationsnetzen, die bei Inkrafttreten des Brandenburgischen Wassergesetzes am 14. Juli 1994 bereits bestanden, war nach alter Rechtslage bis zum 31. Dezember 2000 eine Genehmigung zu beantragen. Solche Genehmigungen bleiben gültig. Bisher nicht beschiedene Anträge auf Genehmigung bestehender Kanalisationsnetze gelten als Anzeige.

Für die Anzeige von vor dem 20. Dezember 2011 weder genehmigten noch angezeigten, aber tatsächlich bestehenden Kanalisationsnetzen gelten die folgenden formalen Anforderungen:

a) Angaben zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen an das Kanalisationsnetz in Hinblick auf

- die Funktionsfähigkeit,
- die Standsicherheit sowie
- die Dichtheit.

Maßgebend hierfür sind die unter Nummer 1 dieser Richtlinie genannten Kriterien.

b) Die vorzulegenden Unterlagen umfassen mindestens eine Bestandsdokumentation, bestehend aus:

- kartografischen und (soweit vorliegend) digitalen Bestandsplänen,
- Funktionsbeschreibungen,
- Einleitstellen beziehungsweise Auslässe in ein oberirdisches Gewässer,
- vorliegende Nachweise oder empirische Erhebungen zum Überflutungsschutz,
- eine tabellarische Bauzustandserfassung und -beurteilung.

c) Die Zustandserfassung soll sich auf die Ergebnisse der eingehenden Sichtprüfung mittels Begehung oder Kanalfernsehen, der Leckage-Detektion sowie gegebenenfalls durchgeführter Dichtheitsprüfungen stützen. Hierfür kann auch auf ein gegebenenfalls elektronisch vorliegendes Kanalkataster Bezug genommen werden. Die Dokumentation soll Angaben enthalten über:

- das Rohrmaterial,
- den Querschnitt,
- die ordnungsgemäße Aufnahme und Fortleitung des Abwassers,
- die festgestellte Kanalzustandsklasse in der Klassifikation gemäß Merkblatt DWA-M 149-3 oder ISYBAU,
- vorliegende Dichtheitsnachweise,
- den Zeitpunkt der letzten Inspektion.

Bei neu errichteten oder sanierten Abschnitten können die Inspektionsergebnisse der Neubau-, Gewährleistungs- oder Sanierungsabnahme gleichwertig herangezogen werden.

Für zusammenhängend neu hergestellte oder sanierte Teilbereiche von Kanalisationsnetzen kann, soweit diese nicht älter als 15 Jahre sind, von einer haltungsweisen Darstellung abgesehen werden. Ferner ist darzulegen, ob die Einleitungen aus dem später erschlossenen Teileinzugsgebiet aus hydraulischer Sicht von der vorhandenen Kanalisation ordnungsgemäß aufgenommen und fortgeleitet werden.

d) Für die Einleitstellen der Niederschlagswasserkanalisation im Trennsystem in ein Oberflächengewässer ist der Regenwetterabfluss Q_r für den Bemessungsfall (Dauerstufe 15 Minuten) eines einjährigen sowie eines fünfjährigen Ereignisses anzugeben. Soweit diese Nachweise zum Zeitpunkt der Anzeige nicht vorliegen, soll die Wasserbehörde den Aufgabenträger der Niederschlagswasserbeseitigung dazu auffordern, in angemessener Frist die entsprechenden Angaben

vorzulegen. Hiervon unberührt bleiben die Anforderungen zur Bemessung und zum hydraulischen Nachweis im Zusammenhang mit der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer.

Hinweise zur Bewertung der angezeigten Sachverhalte

Die Bewertung von Anzeigen für bestehende Kanalnetze soll in verhältnismäßiger Weise und nach Maßgabe des Einzelfalls erfolgen. Hierbei kann zum Beispiel berücksichtigt werden, dass ein bestehendes Kanalnetz während der zurückliegenden Betriebsdauer bestimmte Prüfkriterien (zum Beispiel den Überflutungsschutz) faktisch unter Beweis gestellt hat, auch wenn hierfür kein numerischer Nachweis vorliegt.

Für Kanalabschnitte mit der Schadensklasse 0 oder 1 (gemäß DWA-M 149-3) beziehungsweise der entsprechenden Klassifizierung nach ISYBAU soll die Wasserbehörde nach Maßgabe des Einzelfalls weitergehende Kontrollen, Überwachungen oder den Erlass von Sanierungsanordnungen in Betracht ziehen. Sanierungsanordnungen sind vor allem dann zu treffen, wenn sich aus der Art oder der örtlichen Lage eines festgestellten Schadens oder sonstigen Umständen (zum Beispiel die Schadenshäufung in einem bestimmten Kanalabschnitt) besondere Gefährdungen des Wohls der Allgemeinheit (zum Beispiel in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten, Gefährdungen der Verkehrssicherheit) ergeben können.

Liegt der Wasserbehörde weder eine Genehmigung noch eine Anzeige vor, so kommt eine Anordnung der Wasserbehörde von Amts wegen zur Anpassung der Anlage, ihres Betriebs oder ihrer Unterhaltung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik und sonstiger notwendiger Maßnahmen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG, § 103 Absatz 1 BbgWG in Verbindung mit § 60 Absatz 1, Absatz 2 WHG, § 70 BbgWG oder §§ 55, 56 WHG, § 66 BbgWG oder anderen in Betracht.

5 Nachrichtliche Hinweise zur Anwendung des Regelwerks sowie zu den wasserbehördlichen Aufgaben in Zusammenhang mit der Durchführung von Dichtheitsprüfungen

Die Überprüfung von Abwasseranlagen auf ihre Dichtheit ist Bestandteil der Selbstüberwachung gemäß § 75 BbgWG. Die dafür geltenden Anforderungen richten sich an den jeweiligen Betreiber der Anlage. Die zuständige Wasserbehörde überwacht die ordnungsgemäße Ausübung der gesetzlichen Verpflichtung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen, einschließlich Kanalisationen und Grundstücksentwässerungsanlagen, gemäß § 100 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 75 Satz 1 BbgWG und kann die erforderlichen Anordnungen zur Durchsetzung des Wasserrechts treffen. Unter Umständen kann die Durchführung von Dichtheitsprüfungen in Wasserschutzgebieten schon auf Grund der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung geboten sein. Entsprechen vorhandene Anlagen den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung insbesondere nach § 57 Absatz 1 WHG nicht, so hat sie der Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen (§ 60 Absatz 2 WHG).

Die materiellen Anforderungen der einzuhaltenden anerkannten Regeln der Technik ergeben sich grundsätzlich aus den jeweiligen technischen Normen sowie den Veröffentlichungen der Regelwerksgeber (insbesondere der DWA). Die Normen und Regelwerke sind in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Die nachfolgenden Hinweise gelten der Orientierung für den Regelfall.

Der Dichtigkeit von Kanälen und abwassertechnischen Entwässerungsanlagen kommt sowohl bei der Zustandserfassung als auch beim Betrieb eine zentrale Bedeutung zu. Aus dem Nebeneinander von Normen und technischem Regelwerk ergibt sich eine gewisse Unübersichtlichkeit, die sowohl die Prüfung von Unterlagen als auch den Vollzug erschwert.

Zur Dichtheitsprüfung gibt es eine Vielzahl von Normen und Regelwerken. Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Quellen enthalten Prüfbestimmungen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen für bestehende sowie neue und sanierte abwassertechnische Anlagen.

Regelwerk	Titel	Datum	Neubau, Sanierung	Bestand
DIN EN 1610	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	10/97	X	
DIN EN 12889	Grabenlose Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	03/00	X	
DWA-A 139	Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen	12/09	X	
ATV-DVWK-A 142	Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten	11/02	X	X
Merkblatt Nr. 4.3/6 LFW - Teil 2	Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle, Teil 2: Prüfverfahren, Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft	07/99	X	X
DIN 1986-30	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30: Instandhaltung	02/12		X
ATV-M 143-6	Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen, Teil 6: Dichtheitsprüfung bestehender, erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck	06/98		X

Anlässe und Zeitspannen für die wiederkehrende Prüfung der Dichtigkeit von bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen sind in DIN 1986-30 enthalten. Demzufolge gilt zum Beispiel für Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser außerhalb von Wassergewinnungsgebieten im Zuge der optischen Inspektion der Nachweis der Dichtigkeit als erbracht, wenn keine dichtheitsrelevanten Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt wurden. Die Kanalinspektion mittels TV-Befahrung kann daher als anerkanntes Verfahren der optischen Dichtheitsprüfung gleichwertig angewendet werden. Ist die optische Inspektion nicht durchführbar beziehungsweise das Ergebnis nicht ausreichend aussagekräftig, muss eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden. Öffentliche Abwasseranlagen sind vom Geltungsbereich der DIN 1986-30 nicht erfasst.

Eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 wird nur bei Neubau und Renovierung gefordert. Für bestehende Abwasserkanäle und -schächte ist ATV-M 143-6 maßgebend.

6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche

Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz „Anzeige und Genehmigung von Kanalisationsnetzen“ vom 3. September 2009 (ABl. S. 1919) außer Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: „Anzeigeverfahren für Kanalisationen“
- Anlage 2: „Anlage Baubeschreibung“
- Anlage 3: „Mitteilung über den Baubeginn“
- Anlage 4: „Mitteilung über die Fertigstellung“
- Anhang 4.1: „Erklärung der Baubetreuung zur Fertigstellung“
- Anhang 4.2: „Bestätigung der Prüfung der Dichtigkeit der Kanalisation und zugehöriger Bauwerke zur Fertigstellung“
- Anhang 4.3: „Bestätigung der Prüfung der Mängelfreiheit der Kanalisation im Ergebnis der Kamerabefahrung zur Fertigstellung“
- Anhang 4.4: „Bestätigung der Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen in der Kanalisation zur Fertigstellung“
- nachrichtlich Vordruck gem. § 1 Abs. 2 BbgBauVorIV, Anlage 10.4: „Bescheinigung der Prüfingenieurin/des Prüfingenieurs für Standsicherheit zur Fertigstellung“

An die untere Wasserbehörde
des Landkreises/der Stadt

Anlage 1

Eingangsvermerk

Aktenzeichen der UWB

Anzeigeverfahren für Kanalisationen

(gemäß § 71 Abs. 1 BbgWG)

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung
 Sanierung/Reparatur/
Renovierung/Erneuerung
 sonstige Änderung

2. Regionale Lage

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	
	Ort, PLZ	Ortsteil	

3. Bauherrschaft/Bauherrschaftsgemeinschaft (Gemeinde, Verband oder Firma)

Name			
Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

4. vertreten durch (Ansprechpartner)

Name		Vorname	
Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

5. Objektplanung

Name des Planungsbüros			
Straße	Haus-Nr.	Land PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

6. Baubetreuung/-überwachung

Name der Firma		Name des Betreuers	
Straße	Haus-Nr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

7. voraussichtlicher Baukostenwert

 €

8. Die angekreuzten Unterlagen sind beigefügt

- 1-fach Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1 : 1.000
- 1-fach Objektbezogene Lagepläne (geeigneter Maßstab, vorzugsweise 1 : 200)
- 1-fach Bauzeichnungen (ausgewählte Längs- und Querschnitte, Grundrisse, Ansichten)
- 1-fach Anlage Baubeschreibung
- 1-fach Besondere Bauvorlagen (z. B. hydraulischer Längsschnitt, Baugrundprofile)

9. Erklärung der Bauherrschaft zu Bauanträgen im Baugenehmigungsverfahren (soweit zutreffend)

- Für die Bauwerke in der Kanalisation, die baugenehmigungspflichtig sind, wurden die fachlichen Nachweise fristgemäß bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht (§ 66 Abs. 3 BbgBO).
- Die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit wurde:
- bei einem der im Land Brandenburg anerkannten Prüfsachverständigen
- bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (§ 66 Abs. 4 u. 5 BbgBO) beantragt.

10. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift der Bauherrschaft/Vertretung	

Soweit die Unterschrift für die Bauherrschaft durch einen Vertreter geleistet wird, ist eine Vollmacht beizufügen.

Anlage Baubeschreibung

Anlage 2
Zur Anzeige vom

für Anlagen

- der Mischwasserkanalisation,
- der Schmutzwasserkanalisation im Trennsystem,
- der Niederschlagswasserkanalisation im Trennsystem,
- für Sonderentwässerungsverfahren.

für Sonderbauwerke

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung
 Sanierung/Reparatur/Renovierung/Erneuerung
 sonstige Änderung

2. Emissionen

Die zu errichtenden Anlagen führen zu unmittelbaren Einleitungen in ein Gewässer (auch Notauslässe berücksichtigen)

ja
 nein

3. Verwaltungsrechtliches Verfahren

Zu dem angezeigten Vorhaben wurden außerdem folgende Verwaltungsverfahren eingeleitet:

- immissionsschutzrechtliches Verfahren
- Planfeststellungsverfahren
- Baugenehmigungsverfahren
- wasserrechtl. Erlaubnisverfahren
- _____
- _____

4. Vorliegende Zustimmungen/Genehmigungen

<input type="checkbox"/>	Baugenehmigung Nr.	vom	
<input type="checkbox"/>	Wasserrechtl. Erlaubnis Nr.	vom	
<input type="checkbox"/>	Grundstückseigentümer	vom	
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			

5. Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes

ja
 nein

6. Örtliche Besonderheiten

Näherung bzw. Querung von

- Trinkwasserschutzzonen I / II / III
- Bergbau beeinflusstem Gebiet
- Deponiegebiet
- Natur-, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat
- Überschwemmungsgebieten
- Gewässern

7. Baugrund/Grundwasserverhältnisse

Baugrundgutachten erstellt ja nein

Baugrundeignung gegeben ja nein

Grundwasseranschnitt
- wenn ja, Ableitung in ja nein

öffentl. Kanalisation private Kanalisation Grundwasser

Gewässer

8. Baustoffe/Konstruktionen

Teil des Baues	Zu verwendende Bauprodukte, Bauteile, Bauarten
Gründungen (RLA)	
Rohrleitungen	
Schächte	
Pumpwerke	
Ausrüstungen	
Einsatz von bauartzugelassenen Produkten für	
sonstige ergänzende Angaben	

9. Berechnungen/Nachweise

Berechnungen wurden geführt zur		auf Grundlage folgender DIN bzw. DWA Regel (bitte kennzeichnen, ggf. ergänzen)	
<input type="checkbox"/>	Hydraulischen Dimensionierung	DWA-A 110/111/112 116/118
<input type="checkbox"/>	Überstaugefährdung	DIN EN 752
<input type="checkbox"/>	Standicherheit	ATV-DVWK-A 127
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

10. Sonstige ergänzende Angaben

(z. B. über bauzeitliche Abwasserbeseitigung, -überleitung u.a.)

11. Unterschriften

Ort	Datum	Ort	Datum
.....
Unterschrift der Bauherrschaft/Vertretung		Unterschrift der Objektplanung	

Soweit die Unterschrift für die Bauherrschaft durch einen Vertreter geleistet wird, ist eine Vollmacht beizufügen.

Anlage 3

An die untere Wasserbehörde
des Landkreises/der Stadt

Eingangsvermerk

Anzeige vom

Aktenzeichen der UWB

**Mitteilung über
den Baubeginn**

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung Sanierung/Reparatur
Renovierung/Erneuerung sonstige Änderung

2. Erklärung der Bauherrschaft

Die notwendigen Voraussetzungen (Abarbeitung der Forderungen/Auflagen aus den verwaltungsrechtlichen Verfahren) zum Beginn der Bauarbeiten sind gegeben.

3. Baubeginn

Mit dem Bau wird/wurde am begonnen.

Mir ist bekannt, dass bis zur Fertigstellung jede maßgebliche Veränderung der techn. Anlagen der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen ist.

Die nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BbgBO erforderlichen Nachweise (soweit zutreffend) liegen vor.

4. Unterschriften

Ort	Datum	Ort	Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift der Bauherrschaft/Vertretung		Unterschrift Baubetreuung	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	

Soweit die Unterschrift für die Bauherrschaft durch einen Vertreter geleistet wird, ist eine Vollmacht beizufügen.

Anlage 4

An die untere Wasserbehörde
des Landkreises/der Stadt

Eingangsvermerk

Anzeige vom

Aktenzeichen der UWB

Hinweis:

Diese Mitteilung ist der unteren Wasserbehörde innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung mit allen erforderlichen Anhängen vorzulegen.

Mitteilung über die Fertigstellung

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung
 Sanierung/Reparatur
Renovierung/Erneuerung
 sonstige Änderung

2. Abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens

Die Anlage wird/wurde am fertiggestellt.
 Die VOB Abnahme erfolgt/erfolgte am

Die erforderlichen Bescheinigungen
 - des Bauüberwachers bzw. des Bauausführenden oder seines Beauftragten, mit denen

die Bauausführung entsprechend den angezeigten bzw. geänderten Unterlagen,
 die Dichtheit der Kanalisation und Bauwerke,
 die Mängelfreiheit im Ergebnis der Kamerabefahrung,
 die Betriebssicherheit der techn. Anlagen und Einrichtungen sowie

- des zugelassenen Prüfsachverständigen,
 mit denen die Bauausführung entsprechend den bautechnischen Nachweisen (Kopie des Vordruckes 10.4 der BbgBauVorIV "Bescheinigung der Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur Fertigstellung" nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO) erklärt wird, sind beigefügt.

3. Unterschrift

Ort	Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Unterschrift der Bauherrschaft/Vertretung	
<input type="text"/>	

Soweit die Unterschrift für die Bauherrschaft durch einen Vertreter geleistet wird, ist eine Vollmacht beizufügen.

Anhang 4.1 zur Mitteilung über die Fertigstellung

An die untere Wasserbehörde
Landkreis/Stadt

Eingangsvermerk

Anzeige vom

Aktenzeichen der UWB

Hinweis:
Diese Erklärung ist der unteren Wasserbehörde mit der Mitteilung über die Fertigstellung vorzulegen.

Erklärung der Baubetreuung zur Fertigstellung

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung
 Sanierung/Reparatur
Renovierung/Erneuerung
 sonstige Änderung

2. Baubetreuung

Firma			Name, Vorname	
Straße			Haus-Nr.	PLZ
			Ort	
Telefon	Fax		E-Mail	

3. Erklärung der Baubetreuung

Hinweis:
Diese Erklärung darf nur abgeben, wer mit der Bauüberwachung beauftragt war und sie durchgeführt hat.

Ich habe die Überwachung durchgeführt und erkläre, dass die Bauausführung entsprechend den

angezeigten
 geänderten und mit der UWB abgestimmten

Planungsunterlagen erfolgt ist.

4. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift der Baubetreuung	

Anhang 4.2 zur Mitteilung über die Fertigstellung

An die untere Wasserbehörde
Landkreis/Stadt

Eingangsvermerk

Anzeige vom

Aktenzeichen der UWB

Hinweis:
Diese Bestätigung ist der unteren Wasserbehörde mit der Mitteilung über die Fertigstellung vorzulegen.

**Bestätigung der Prüfung der Dichtheit
der Kanalisation und zugehöriger Bauwerke
zur Fertigstellung**

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung Sanierung/Reparatur
Renovierung/Erneuerung sonstige Änderung

2. Die Dichtheitsprüfung gemäß DWA-A 139 wurde ausgeführt

- nach DIN EN 1610 nach DIN EN 805 (für Druckrohrleitungen) durch
 den Bauunternehmer einen sachkundigen Dritten

Firma			Name, Vorname	
Straße		Haus-Nr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail	

3. Bescheinigung des Prüfers

Hiermit bestätige ich die Dichtheit nach Prüfung gemäß DWA-A 139 für folgende Kanalisationsabschnitte/Bauwerke:

Die Prüfergebnisse sind beigelegt.

4. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift des Prüfers	

Anhang 4.3 zur Mitteilung über die Fertigstellung

An die untere Wasserbehörde
Landkreis/Stadt

Eingangsvermerk

Anzeige vom

Aktenzeichen der UWB

Hinweis:
Diese Bestätigung ist der unteren Wasserbehörde mit der Mitteilung über die Fertigstellung vorzulegen.

**Bestätigung der Prüfung der Mängelfreiheit
der Kanalisation im Ergebnis der Kamerabefahrung
zur Fertigstellung**

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung Sanierung/Reparatur
Renovierung/Erneuerung sonstige Änderung

2. die optische Kanalinspektion wurde ausgeführt durch:

- den Bauunternehmer einen sachkundigen Dritten

Firma			Name, Vorname	
Straße		Haus-Nr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail	

3. Bescheinigung des Prüfers

Hiermit bestätige ich die ordnungsgemäße Durchführung der optischen Kanalinspektion für nachfolgende Haltungen und bescheinige deren Mängelfreiheit.

Die Prüfergebnisse sind beigefügt.

4. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift des Prüfers	

Anhang 4.4 zur Mitteilung über die Fertigstellung

An die untere Wasserbehörde
Landkreis/Stadt

Eingangsvermerk

Anzeige vom

Aktenzeichen der UWB

Hinweis:
Diese Bestätigung ist der unteren Wasserbehörde mit der Mitteilung über die Fertigstellung vorzulegen.

Bestätigung der Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Betriebssicherheit der techn. Anlagen und Einrichtungen in der Kanalisation zur Fertigstellung

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

- Errichtung Sanierung/Reparatur
Renovierung/Erneuerung sonstige Änderung

2. Die Funktionsprüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen wurde ausgeführt durch:

- den Bauunternehmer einen sachkundigen Dritten

Firma			Name, Vorname	
Straße		Haus-Nr.	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail	

3. Bescheinigung des Prüfers

Hiermit bestätige ich die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit folgender technischen Anlagen und Einrichtungen in dem Kanalisationssystem:

<input type="checkbox"/> Pumpen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Schieber	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Spüleinrichtungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift des Prüfers	

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Vordruck gem. § 1 Abs. 2 BbgBauVorIV

Land Brandenburg

Anlage 10.4

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt
Eingangsvermerk

Bauanzeige vom

Baugenehmigung vom

Aktenzeichen

Hinweis:
Diese Erklärung ist nach § 76 Abs. 1 BbgBO der Bauaufsichtsbehörde mit der Anzeige der Fertigstellung vorzulegen.

Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs für Standsicherheit zur Fertigstellung

nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

Errichtung
 Änderung
 Nutzungsänderung

2. Baugrundstück

Gemarkung			Flur	Flurstück(e)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil	

3. Bauherrschaft / Bauherrschaftsgemeinschaft

Name / Firma				Vorname / Ansprechpartner/in	
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail			

4. Prüffingenieurin / Prüffingenieur

Name				Vorname	
Straße	Hausnummer	Land	PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail			

5. Bestätigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs

Hiermit bestätige ich, dass die Bauausführung den geprüften bautechnischen Nachweisen entspricht.

6. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs	

Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw)

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
als Oberste Wasserbehörde

Vom 18. Dezember 2013

1 Allgemeines

Abwasseranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 64 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), Kanalisationen und sonstige Anlagen, die der Abwasserbeseitigung gemäß § 54 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dienen (zum Beispiel Abwassersammelgruben, private Zuleitungen zum öffentlichen Kanalisationsnetz).

Abwasseranlagen sind nach § 60 WHG grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Ferner sind gemäß § 61 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 75 BbgWG die Abwasseranlagen einer regelmäßigen Selbstüberwachung zu unterziehen.

Die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen hat nach technischen Überwachungsregeln zu erfolgen, die durch die oberste Wasserbehörde hiermit eingeführt werden. Sie erstreckt sich auf ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie gegebenenfalls auf die Art und Menge des Abwassers und seiner Abwasserinhaltsstoffe. Der Betreiber hat sie auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen und hierüber Aufzeichnungen anzufertigen. Er hat die Abwasseranlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen zu versehen und entsprechende Überwachungsgeräte vorzuhalten. Die Selbstüberwachung ist nach Vorgabe der einschlägigen Normen und Regelwerke durchzuführen.

Diese Technischen Überwachungsregeln für Abwasseranlagen gelten für Betreiber von Abwasseranlagen gemäß § 75 BbgWG unmittelbar. Sie ersetzen gegebenenfalls abweichende Regelungen in Bescheiden, die aufgrund des § 71 Absatz 1 BbgWG älterer Fassung erlassen wurden.

Diese Technischen Überwachungsregeln berücksichtigen die für den Regelfall zu stellenden Anforderungen. Im Einzelfall können durch die Wasserbehörde gemäß § 100 Absatz 1 WHG, § 103 Absatz 1 BbgWG in Verbindung mit § 61 Absatz 2 WHG, § 75 BbgWG abweichende oder zusätzliche Regelungen getroffen oder sonstige Maßnahmen angeordnet werden.

Diese Technischen Überwachungsregeln gelten nicht für industrielle und gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen.

2 Selbstüberwachung von Kanalisationsnetzen

Der Umfang und Prüfungsfristen zur Selbstüberwachung der Kanalisation und ihrer technischen Einrichtungen ergeben sich aus der Anlage 1.

Für Grundstücksentwässerungsanlagen bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation gelten abweichend die Anforderungen nach Nummer 4.2.3.

Lassen akut eingetretene Betriebszustände, Schäden oder Störungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit befürchten, so hat der Betreiber gemäß § 70 BbgWG zur Schadensverhütung selbstständig die notwendigen Maßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls auch die Überwachungszyklen zu verdichten. Die Wasserbehörde ist gemäß § 70 Satz 2 und 3 BbgWG zu unterrichten.

Die Aufzeichnungen über Zustand, Funktion und Unterhaltung der Kanalisation können auch in einem elektronischen System geführt werden (Kanalkataster, GIS - Anwendung oder dergleichen).

Der Betreiber des Kanalisationsnetzes soll die Einleitungen Dritter in sein Kanalisationsnetz durch regelmäßige Untersuchungen überwachen, soweit von den Einleitungen besondere Gefährdungen der Umwelt oder Beeinträchtigungen des Betriebes von Kanalnetz und Kläranlage zu erwarten sind. Ungenehmigte, aber genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen und Verstöße gegen Anforderungen in einer Indirekteinleitergenehmigung sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 72 Absatz 3 BbgWG unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen bleiben die Überwachungspflichten des Indirekteinleiters für genehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Indirekteinleitungen unberührt.

3 Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen für kommunales Abwasser

Art und Umfang der Selbstüberwachung von Anlagen, in denen kommunales Abwasser im Sinne von § 3 Nummer 1 der Brandenburgischen Kommunalabwasserverordnung behandelt wird, richten sich nach deren Ausbaugröße. Der Mindestumfang der durchzuführenden Untersuchungen ergibt sich aus den Anlagen 2.1 bis 2.3. Ferner ist der bauliche Zustand von Becken anlassbezogen (zum Beispiel anlässlich einer Entleerung zu Wartungszwecken) zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die Selbstüberwachung kann anhand einer einfachen Stichprobe ausgeführt werden. Für die chemische Analytik können die Ergebnisse von Online-Messungen, Schnelltests oder Betriebsmethoden gleichwertig herangezogen werden, soweit diese Verfahren für die in Frage kommenden Messbereiche und die typische Probenzusammensetzung geeignet sind. Bei einer elektronischen Messwerterfassung ist die regelmäßige Kalibrierung der Sensoren und Messumformer gemäß Herstellerangaben durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Analysenergebnisse sowie die aus der Online-Messung herangezogenen Datensätze sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren beziehungsweise elektronisch zuverlässig zu archivieren.

Bei Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken sowie Regenüberläufen aus der Mischkanalisation, die im Entlastungsfall zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässergüte führen können, ist das Überlaufverhalten mittels kontinuierlich aufzeichnender Messgeräte zu erfassen. Die Auswertungen hinsichtlich der

Überlaufmengen, -dauer und -häufigkeit sind nach Maßgabe der Bestimmungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

4 Überwachung sonstiger Abwasseranlagen

Die Pflicht zur Durchführung der Selbstüberwachung gemäß § 61 Absatz 2 WHG in Verbindung mit § 75 BbgWG erstreckt sich auf alle Abwasseranlagen, so auch auf Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben und Grundstücksentwässerungsanlagen.

4.1 Selbstüberwachung von Kleinkläranlagen

Art und Umfang der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs von Kleinkläranlagen ergeben sich aus den typspezifischen Einzelanforderungen der Bauartzulassung, der Betriebsanweisung für die Kleinkläranlage sowie aus den für den jeweiligen Kleinkläranlagentyp einschlägigen Normen und Regelwerken. Die Ausführung regelmäßiger Wartungen und Überprüfungen durch einen betreiberunabhängigen Fachkundigen, wie auch die eigenen Betriebskontrollen, sind durch den Betreiber fortlaufend zu dokumentieren (§ 75 BbgWG).

Im Übrigen gilt die Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen vom 28. März 2003 (ABl. S. 467).

4.2 Dichtheitsprüfungen

Der Betreiber hat seine Anlagen gemäß § 61 Absatz 2 WHG unter anderem auf ihren Zustand selbst zu überwachen, was auch die Überwachung der Dichtheit der Anlage einschließt. Satzungsrechtliche Regelungen des Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Überwachung von Abwasseranlagen, auch zur Überwachung ihrer Dichtheit, bleiben unberührt.

4.2.1 Abwassersammelgruben

Zur Durchführung der Dichtheitsprüfung ist die DIN 1986 Teil 30 maßgebend. Sofern der Betreiber die Dichtheit seiner Abwassersammelgrube bislang nicht ordnungsgemäß überwacht haben sollte, hat er dies nachzuholen. Die Wasserbehörde kann sich die Nachweise hierüber vorlegen lassen (§ 75 Satz 5 BbgWG).

Für die wiederkehrende Dichtheitsprüfung gelten folgende Fristen:

a) Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise, für die bereits eine Dichtheitsprüfung vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 20 Jahre

b) übrige Sammelgruben, für die eine Dichtheitsprüfung bereits vorgenommen wurde:

- innerhalb von Wasserschutzgebieten 3 Jahre
- außerhalb von Wasserschutzgebieten 10 Jahre

4.2.2 Kleinkläranlagen

Für die Dichtheitsprüfung von in Betrieb befindlichen Kleinkläranlagen ist das in DIN EN 12566-1, Anhang A festgelegte Verfahren maßgebend. Werden Kleinkläranlagen saniert oder entsprechend dem Stand der Technik beziehungsweise den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachgerüstet, ist eine Dichtheitsprüfung der gesamten Anlage wie bei einer Neuanlage nach DIN EN 12566-1 beziehungsweise DIN EN 12566-3 durchzuführen. Sofern der Betreiber die Dichtheit seiner Kleinkläranlage bislang nicht ordnungsgemäß überwacht haben sollte, hat er dies nachzuholen. Die Wasserbehörde kann sich die Nachweise hierüber vorlegen lassen (§ 75 Satz 5 BbgWG).

Die in Nummer 4.2.1 genannten Fristen gelten analog.

4.2.3 Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Für die wiederholende Dichtheitsprüfung werden folgende, von der DIN 1986 Teil 30 abweichende Intervalle festgelegt:

- innerhalb der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten 5 Jahre
- innerhalb der Schutzzone III A beziehungsweise III von Wasserschutzgebieten 15 Jahre
- in den übrigen Gebieten 30 Jahre

Hinsichtlich der Wiederholungsprüfung für Grundstücksentwässerungsanlagen, die gewerbliches Abwasser ableiten, gelten die Fristen aus Tabelle 1 der DIN 1986 Teil 30.

Geringere Intervalle für die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die sich aus kommunalen Satzungen ergeben, bleiben unberührt.

5 Schlussbestimmungen

Diese Technischen Überwachungsregeln treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über Anzeige und Genehmigung von Kanalisationsnetzen vom 3. September 2009 (ABl. S. 1919) außer Kraft. Ferner treten Nummer 4 sowie die zugehörigen Anlagen 1, 2 und 3 des Erlasses zur Überwachung häuslicher und kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen vom 26. Mai 1999 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Art, Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Kanalisationsnetzen und ihrer technischen Einrichtungen

Anlage 2: Mindestumfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 75 BbgWG

Anlage 1

**Art, Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Kanalisationen
und ihrer technischen Einrichtungen**
(ohne Grundstücksentwässerungsanlagen)

Einrichtungen	Prüfgegenstand	Art der Prüfung	Häufigkeit
1. Kanäle und Einbindungsstellen	Feststellung von Ablagerungen	Begehung oder TV-Inspektion	nach Einsatz bzw. Spülplan; sonst alle 2 Jahre
	Überprüfung der Dichtigkeit	TV-Inspektion, bedarfsweise ergänzt um Druckproben	Schmutzwasser- und Mischwasserkanäle des gesamten Netzes im Zuge der fortlaufenden Zustandserfassung
	fortlaufende Erfassung des Zustandes	Begehung, TV-Inspektion oder geophysikalische Methoden	das gesamte Kanalnetz innerhalb von 10 Jahren; neu errichtete Abschnitte erstmalig nach 15 Jahren
1.a) Kanalisationen in Trinkwasserschutzzonen	Zustandserfassung	optische Inspektion	gemäß ATV-A 142 alle 5 Jahre
	Dichtigkeitsprüfung	Druckprobe	alle 5 bzw. 15 Jahre
2. Schachtbauwerke	Feststellung des Allgemeinzustandes, Schäden an Kanaldeckeln, Schmutzfängern und Steigeisen sowie am Schachtkörper, Undichtigkeiten, Fremdwasserzufluss, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme, Begehung oder TV-Inspektion	im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung der hieran angeschlossenen Kanäle
3. Düker	Feststellung von Ablagerungen und Schwimmstoffen am Ein- und Auslaufbauwerk	Inaugenscheinnahme	bei Bedarf oder Störung, sonst jährlich
	Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Schmutzfang, Mess- und Steuereinrichtungen		bei Bedarf oder Störung, sonst jährlich
	Überprüfung der Leistungsfähigkeit, Rückstauverhalten	Plausibilitätskontrolle, z. B. Druckhöhenverluste zwischen Ein- und Auslaufbauwerk	nach Störungen, sonst in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
	Feststellung sichtbarer Schäden	Optische Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
	Überprüfung der Wasserdichtigkeit	Strang- oder Muffenprüfung oder vergleichbare Prüfmethode	nach Störungen, sonst alle 5 Jahre
4. Abwasserpumpwerke	Überprüfung der Pumpen nach Betriebsanleitung des Herstellers	Probelauf bei nicht ständig betriebenen Pumpen, sonst nach Betriebsanweisung des Herstellers	nach Störungen, sonst monatlich
	Überprüfung der Signal- und Alarminrichtungen, Fernüberwachung, Fernwirkssysteme	Funktionsprüfungen gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst halbjährlich
5. Druckleitungen	Erfassung sichtbarer Schäden, z. B. durch Korrosion, Abrasion	Inaugenscheinnahme des Bereichs der Kontroll- und Reinigungsöffnungen	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Dichtigkeitsprüfung	Druckprobe	nach Umständen und Erfordernissen des konkreten Einzelfalls
	Prüfung von Armaturen für die Entlüftung, Entleerung, Druckstoßsicherung und von Kontrolleinrichtungen	Kontrolle der Funktionsfähigkeit gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
6. Einrichtungen in Druck- und Vakuumentwässerungsnetzen	Funktionsfähigkeit, Dichtigkeit der Unterdruck- und Druckleitungen	nach den Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich

Einrichtungen	Prüfgegenstand	Art der Prüfung	Häufigkeit
7. Regenüberläufe	Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtung, beweglichen Wehre, Heber	Überprüfung der Systemeinstellung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Gängigkeit von Schiebern, Funktionsfähigkeit der Mess- und Regeltechnik	Probelauf und Kalibrierung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	nach starken Niederschlägen, die eine Entlastung erwarten lassen
8. Regenklär-, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken sowie Stauraumkanäle	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	nach Bedarf; Grundräumung alle 2 Jahre
	Funktionsfähigkeit von Drosselorganen, beweglichen Wehren, Hebern	Funktionskontrolle gemäß Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Funktionsfähigkeit von Pumpen, Mess- und Regeltechnik, Reinigungseinrichtungen (in der Regel bei nicht ständig gefüllten Becken), Schiebern, Klappen, Armaturen usw., Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtungen	Probelauf nach Angaben des Herstellers, Überprüfung der Systemeinstellung und Kalibrierung nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Inspektion der Messeinrichtungen	Überprüfung der Gerätekennlinien nach Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
	Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken, hydraulische Kalibrierung der Drosseleinrichtungen	optische Kontrolle bzw. Inaugenscheinnahme, Kennlinienüberprüfung nach Angaben des Herstellers	alle 5 Jahre
9. Ein- und Auslaufwerke	Allgemeinzustand, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	gemäß Herstellerangaben, sonst jährlich
10. Hochwasserverschlüsse	Funktionsfähigkeit von Verschlüssen	Probelauf nach Angaben des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst vierteljährlich
11. Übergabepunkte, Messstellen	Inspektion des Allgemeinzustandes	Inaugenscheinnahme	jährlich
	Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung	Überprüfung der Gerätekennlinien nach Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich
12. Notstromaggregate, Notstromversorgung, sofern sie zu den Bauwerken der Kanalisation gehören	Überprüfung auf Funktionsfähigkeit, Simulation eines Stromausfalls	Probelauf und Funktionskontrolle nach Herstellerangabe; wenn möglich Simulation eines Stromausfalls	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich

Anlage 2.1

Mindestumfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 75 BbgWG

Ausbaugröße 51 bis 999 EW

Untersuchungsgegenstand	Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
Zu- oder Ablauf	Abwasserdurchfluss	l/s	vierteljährlich	Kurzzeitmessung mit Messwehr, Messgefäß etc. Messung gemäß ¹ 1-mal jährlich in den Nachtstunden
Zulauf	pH-Wert Leitfähigkeit	- mS/m	wöchentlich wöchentlich	Messung gemäß ¹ Messung gemäß ¹
Zulauf zum biologischen Reaktor	BSB ₅ CSB oder TOC	mg/l mg/l	vierteljährlich vierteljährlich	Messung gemäß ¹ Messung gemäß ¹
Biologischer Reaktor	Temperatur	°C	wöchentlich	
- Belebungsbecken	Schlammvolumenanteil	ml/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	Schlamm-trocken-substanz	g/l	vierteljährlich	
	Schlammindex	ml/g	vierteljährlich	
	O ₂ -Konzentration	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
- Belüftete Teiche - Tauchkörper	O ₂ -Konzentration	mg/l	wöchentlich	Momentwert mit Uhrzeit, Messung im letzten belüfteten Teich bzw. in der letzten Kaskade
Nachklärung	Trübung, z. B. Sichttiefe	cm	wöchentlich	Messung gemäß ¹
Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	CSB oder TOC BSB ₅	mg/l mg/l	vierteljährlich vierteljährlich	Messung gemäß ¹ Messung gemäß ¹
Schlammabgabe	Nassschlammmenge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	entwässerte Schlammmenge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	Trockenrückstand	%	jährlich	

¹ Messungen an unterschiedlichen Wochentagen und Tageszeiten, um ein repräsentatives Bild zu erhalten

Anlage 2.2

Mindestumfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 75 BbgWG

Ausbaugröße 1 000 bis 9 999 EW

Untersuchungsgegenstand	Betriebskennndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
Zu- oder Ablauf	Abwasserdurchfluss	l/s	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen Mengenintegration mittels Zählwerk o. Ä. Protokollierung von minimalem und maximalem Durchfluss und der Tagesabwassermenge
Rechengut	Menge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Sandfanggut	Menge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Zulauf (Vorklä rung)	pH-Wert Leitfähigkeit	- mS/m	arbeitstäglich arbeitstäglich	Messung gemäß ¹ Messung gemäß ¹
Zulauf zum biologischen Reaktor	BSB ₅ CSB oder TOC	mg/l mg/l	monatlich monatlich	Messung gemäß ¹ Messung gemäß ¹
Biologischer Reaktor	Temperatur	°C	wöchentlich	
- Belebungsbecken	Schlammvolumenanteil	ml/l	arbeitstäglich	Messung gemäß ¹
	Schlamm-trocken-substanz	g/l	monatlich	Messung gemäß ¹
	Schlammindex	ml/g	monatlich	Messung gemäß ¹
	Rücklaufschlamm-Trockensubstanz	g/l	monatlich	Messung gemäß ¹
	Rücklaufverhältnis	%	monatlich	Messung gemäß ¹
	O ₂ -Konzentration	mg/l	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen
- Belüftete Teiche - Tauchkörper	O ₂ -Konzentration	mg/l	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen Messung im letzten belüfteten Teich bzw. in der letzten Kaskade
Chemisch-physikalische Dosiereinrichtungen	Dosierung, Verbrauch	l/d oder kg/d	arbeitstäglich	Protokollierung der Einsatzstoffe (Produktname)
Nachklärung	Trübung, z. B. Sichttiefe	cm	arbeitstäglich	Messung gemäß ¹
Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	CSB oder TOC	mg/l	monatlich	Messung gemäß ¹
	BSB ₅	mg/l	monatlich	Messung gemäß ¹
	NH ₄ -N ²	mg/l	monatlich	Messung gemäß ¹
	pH-Wert	-	wöchentlich	Messung gemäß ¹
Fremdstoffe ³	Menge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Herkunft, Menge und Verbleib
Schlamm-anfall	Menge	m ³	arbeitstäglich	
Schlammwasser	Menge	m ³	arbeitstäglich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
Schlammabgabe	Nassschlammmenge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	entwässerte Schlammmenge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	Trockenrückstand	%	vierteljährlich	

¹ Messungen an unterschiedlichen Wochentagen und Tageszeiten, um ein repräsentatives Bild zu erhalten

² ab 5 000 EW

³ Fremdstoffe sind die mit Fahrzeugen zur Anlage angelieferten Abwässer und Schlämme, z. B. Deponiesickerwasser, Schlamm von Kleinkläranlagen

Anlage 2.3

Mindestumfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 75 BbgWG

Ausbaugröße 10 000 und mehr EW

Untersuchungsgegenstand	Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
Zu- oder Ablauf	Abwasserdurchfluss	l/s	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen Mengenintegration mittels Zählwerk o. Ä. Protokollierung von minimalem und maximalem Durchfluss und der Tagesabwassermenge
Rechengut	Menge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Sandfanggut	Menge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
Zulauf (Vorklärung)	pH-Wert Leitfähigkeit	- mS/m	kontinuierlich kontinuierlich	Registrierung auf Schreibstreifen und tägliche Protokollierung von Minimum/Maximum mit Uhrzeit
Zulauf zum biologischen Reaktor	BSB ₅ CSB oder TOC	mg/l mg/l	wöchentlich wöchentlich	Messung gemäß ¹ Messung gemäß ¹
Biologischer Reaktor	P _{ges.}	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	N _{ges.} oder TN _b	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
- Belebungsbecken	Temperatur	°C	wöchentlich	
	Schlammvolumenanteil	ml/l	arbeitstäglich	Messung gemäß ¹
	Schlamm-trocken-substanz	g/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	Schlammindex	ml/g	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	Rücklaufschlamm-Trockensubstanz	g/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	Rücklaufverhältnis	%	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	O ₂ -Konzentration	mg/l	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen
- Tauchkörper	mikroskopisches Bild	-	monatlich	
	O ₂ -Konzentration	mg/l	kontinuierlich	Registrierung des Momentwertes auf Schreibstreifen Messung in der letzten Kaskade
- Tropfkörper - Tauchkörper	mikroskopisches Bild	-	monatlich	
Chemisch-physikalische Dosiereinrichtungen	Dosierung, Verbrauch	l/d oder kg/d	arbeitstäglich	Protokollierung der Einsatzstoffe (Produktname)
Nachklärung	Trübung, z. B. Sichttiefe	cm	arbeitstäglich	Messung gemäß ¹
Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage	CSB oder TOC	mg/l	wöchentlich ²	Messung gemäß ¹
	BSB ₅	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	pH-Wert	-	arbeitstäglich	Messung gemäß ¹
	N _{ges.} oder TN _b	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹
	P _{ges.}	mg/l	wöchentlich	Messung gemäß ¹

Untersuchungsgegenstand	Betriebskenndaten	Einheit	Häufigkeit der Untersuchung	Art der Bestimmung, Durchführung und Protokollierung
Fremdstoffe ³	Menge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Herkunft, Menge und Verbleib
Schlammanfall	Menge	m ³	arbeitstäglich	
	Trockenrückstand	%	monatlich	
	Glühverlust	%	monatlich	
Schlammfäulung	Temperatur	°C	arbeitstäglich	
	pH-Wert	-	arbeitstäglich	
	Gasanfall	m ³	arbeitstäglich	
	Trockenrückstand	%	monatlich	
	Glühverlust	%	monatlich	
Schlammwasser	Menge	m ³ /d	arbeitstäglich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
	absetzbare Stoffe	ml/l	monatlich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
	BSB ₅ oder CSB oder TOC	mg/l	monatlich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
	P _{ges.}	mg/l	monatlich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
Schlammabgabe	N _{ges.} oder TN _b	mg/l	monatlich	Protokollierung getrennt nach Anfallstellen
	Nassschlammmenge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	entwässerte Schlammmenge	m ³	nach Anfall	Protokollierung von Datum, Menge und Verbleib
	Trockenrückstand	%	vierteljährlich	

¹ Messungen an unterschiedlichen Wochentagen und Tageszeiten, um ein repräsentatives Bild zu erhalten

² zweitägige Messungen bei Anlagen ab 50 000 EW

³ Fremdstoffe sind die mit Fahrzeugen zur Anlage angelieferten Abwässer und Schlämme, z. B. Deponiesickerwasser, Schlamm von Kleinkläranlagen